

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 43

Berlin, den 24. Oktober 1931

23. Jahrgang

Das Kohlenäurenebel-Großlöschgerät

Die Zunahme der in der Industrie zur Verwendung kommenden, in hohem Maße feuergefährlichen und zum Löschten schwierigen technischen Hilfsmittel wie Schweiß- und Schneideapparate, Oelhärtöfen, Lack-spritzständen, Extraktionen, Benzinwäschereien, Reini-gungsanstalten usw., ferner die wachsende Ausnutzung der Elek-trizität als Kraft-, Licht- und Heizquelle und die damit ver-bundene Erzeugung und Umwandlung der verschiedenen Strom-artigen und -arten durch Generatoren, Transformatoren, Um-wandelschalter, weiterhin die ungeheuer vielseitige Entwicklung der chemischen Industrie mit ihren gefährlichen Gasen, Flüssig-keiten und Sprengstoffen, die Verbreitung der Filmindustrie so-wohl in der Herstellung in Fabriken als wie auch in der Ver-wendung von Filmen in Krankenhäusern, Kinos und sonstigen Veranstaltungen, sowie die Herstellung, Lagerung und mannig-faltige Verwendung von Celluloid im allgemeinen, ferner die ge-waltige Zunahme der Verwendung und Lagerung von feuergefähr-lichen Flüssigkeiten wie Öle, Fette, Mineralöle usw. in und für Motorfahrzeuge aller Art und für stationäre Motor-Kraftanlagen zwingen die Feuerwehren, im besonderen die Berufsfeuerwehren in größeren und mittleren Städten neuartige, bis vor kurzem noch unbekanntere Löschmittel anzuwenden. Das Wasser als all-gemeinverbreitetes Universallöschmittel erwies sich bei einem Brande bei den angeführten Objekten immer mehr als unge-eignet, weil seine Löschwirkung aus verschiedenen Gründen ver-lagerte und die Gefahr anstatt beseitigt, vielfach vergrößert wurde. Es tauchten nun zunächst kleine, Spezialhandfeuerlöcher auf, und in verhältnismäßig kurzer Zeit entstand ein großer, ganz neuer Industriezweig, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, auch für dieses

beschränkten sich verschiedene Firmen damit, die Kohlenäure als Löschmittel erfolgreich zu verwenden. Die Löschwirkung eines jeden Löschmittels besteht in zwei wichtigen Hauptmomenten: 1. im Abschluß des Luftsaurestoffes, 2. in der Herabminderung der Temperatur unter den Brennpunkt. In welchem Maße besitzt nun die Kohlenäure diese Eigenschaften und wie ist sie deshalb als Löschmittel zu bewerten? Kohlenäure (CO₂) ist ein farbloses, scharf riechendes und schmeckendes Gas und ist bereits seit dem Jahre 1610 bekannt. Sein spezifisches Gewicht beträgt 1,5, es wird aber bereits bei einer Erwärmung auf 365 Grad leichter als die atmosphärische Luft. CO₂ besteht aus einem Atom Kohlenstoff und zwei Atomen Sauerstoff. Sie wird durch Glühen von Kalk gewonnen und komprimiert, flüssig in Stahlflaschen in den Handel gebracht. Sie ist ein absoluter elektrischer Nichtleiter, frei von Rückständen und übt auf jegliche Stoffe keinerlei schädigende Wirkung aus. Sie läßt sich bei 0 Grad unter einem Druck von 36 Atmosphären in den flüssigen Zustand verdichten. Bei 1500 Grad zerfällt sie in Gegenwart oxydierbarer Stoffe in Kohlen-oxyd und Sauerstoff und wird explosiv, während sie sonst unver-brennlich und flammerstichend wirkt. Eine Mischung eines explo-siblen Gasluftgemisches mit 25 Proz. Kohlenäuregas schließt jede Explosionsmöglichkeit aus. Flüssige Kohlenäure verhält sich rasch. Das Gas nimmt etwa das 450fache des Volumens flüssiger Kohlen-äure ein. Läßt man flüssige Kohlenäure durch eine Öffnung rasch ausströmen, so erstarrt, infolge der bei ihrer Verdampfung eintretenden Temperaturerniedrigung, ein Teil zu einer schnee-weißen Masse (Kohlenäureschnee — 65 Grad). Die zuletzt erwähnte Eigenschaft der Kohlenäure hat sich nun die Löschindustrie zur Er-höhung der Löschwirkung zu Nutze gemacht. Da die Kohlenäure naturgemäß infolge ihrer niedri-gen spezifischen Wärme nur wenig Wärmeeinheiten verbaucht, etwa ein Sechstel soviel wie Wasser, so verliert man durch starken Druck-abfall diesen Mangel auszugleichen. Man erreicht also durch Kon-struktion des Gerätes neben der luftabschließenden Wirkung des Kohlenäuregases eine starke Ab-kühlung infolge Temperaturver-minderung durch Druckabfall. Die technische Aufgabe des Gerätes besteht also darin, die flüssige Kohlenäure durch geeignete Me-tallschläuche (Hochdruckschläuche) bis kurz vor den Brandherd zu bringen und sie hier mit einem besonders konstruierten Ventil und Löschhorn durch Druckabfall und Löschhorn durch Druckabfall mit einer Temperatur von 79 Grad zum Löschten zu verwen-den. Die Firma Walter Kidde

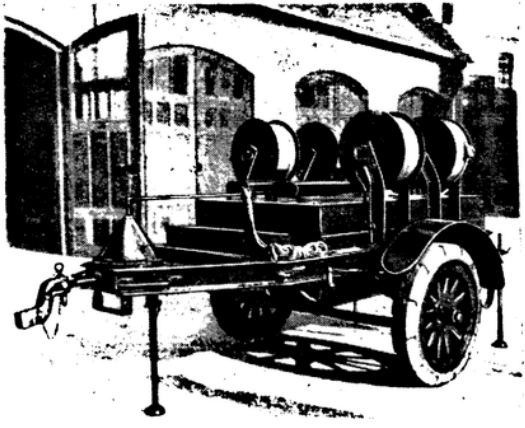


Abb. 1.

besondere Löschgebiet vollwertige Löschmittel zu schaffen, sowohl als kleines, wie auch als großes Löschgerät. Alle diese Löschgeräte haben den bis zu einem gewissen Grade anerkannten und ver-rückelichen Nachteil, daß sie be-sonderst teuer sind als Wasser. Sie sind daher für manche Feuer-wehr wohl notwendig, aber uner-schwinglich. Es wäre im all-gemeinen Volksinteresse und auch im besonderen Feuerwehrinteresse zu wünschen, daß die Geräte so billig wie möglich hergestellt und ohne großen Aufschlag verkauft werden und die besonders inter-essierten Kreise, wie Feuerversiche-rungsgesellschaften und die ge-fährdeten Betriebe selbst zu den Betriebskosten beitragen. Den Feuerwehren sind eine ganze An-zahl von Spezial-Handfeuerlöchern bekannt. Je nach ihrer Verwendungsmöglichkeit und Art teilen wir sie ein in Trockenlöcher, Schaum- und Nasslöcher. Auch an Großlösch-geräten dieser Art kennen wir bereits den Schaumdröcher, Schaum-generator und das Total-Großgerät. Neu und weniger bekannt dürfte die Kohlenäurelöcher-Löcher (Polar-Total), der Kohlen-äure-Löcher (Luz) und die Großgeräte dieser Art sein. Die Berufsfeuerwehren von Leipzig und Altona haben sich vor kurzem je ein Kohlenäurenebel-Großgerät beschafft, das hier näher be-trachtet werden soll. Hergestellt werden diese Geräte von der Firma Walter Kidde G. m. b. H., Hamburg. Das Kohlenäure-gerät, welches ist, soweit es sich um stationäre Anlagen handelt, durchaus nicht neu. Bereits seit einer ganzen Reihe von Jahren

G. m. b. H., Hamburg, hat bereits seit einer Reihe von Jahren eine große Anzahl stationärer Kohlenäurenebel-Löschanlagen, System Luz, in besonders gefährdeten Betrieben, wie Kraft-werken, Extraktionen, Großgaragen, Kohlenstaubbunkern usw. eingebaut und bei ihren Versuchen und Vorführungen stets zufriedenstellende Erfolge erzielt. Auch der Ozeanreise „Europa“ ist durch eine Luz-Anlage geschützt. Es liegen bestätigende Prüfungszeugnisse vom Staatlichen Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem und von der Feuerwehr der Stadt Wien vor. Im April dieses Jahres wurde erstmalig ein fahrbares Großlösch-Anhänge-gerät für die Berufsfeuerwehr Leipzig und kurz Zeit darauf auch für Altona hergestellt. Beide Geräte sind 8 Fiedlergeräte.

Die mit 190 Atmosphären geprüften Stahlflaschen, mit einem Gewicht von je 65 Kilogramm und einem Inhalt von je 30 Kilogramm flüssiger Kohlenäure, sind auf einem zweirädigen Anhänger mit Gummibereifung montiert. Die Länge des Altonaer Geräts beträgt 3,30 Meter, die Breite 1,90 Meter, die Höhe 1,70 Meter, das Gesamtgewicht 1936 Kilogramm, der mitgeführte Gesamtinhalt an flüssiger Kohlenäure 240 Kilogramm, die Gesamtleistung an Kohlenäurenebel 120 Kubikmeter, je Kilogramm

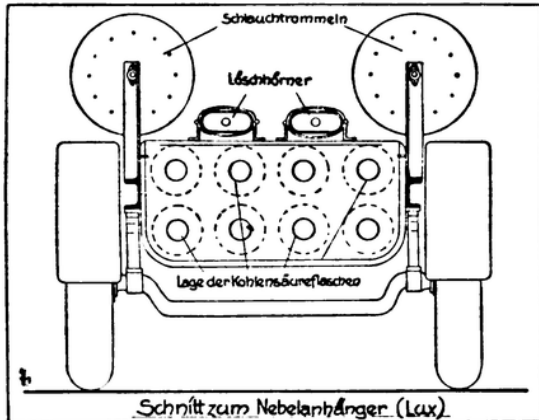


Abb. 2.

0,5 Kubikmeter. Die ununterbrochene Gesamtgebrauchsdauer beträgt etwa 10 bis 12 Minuten.

Der Anhänger ist gut gefedert, hat eine nach unten gekrümmte Achse, um den Schwerpunkt so tief wie möglich verlegen zu können. Das Gesamtgewicht ist gut ausgeglichen. Er besitzt eine gefederte Schleppvorrichtung, vorn eine und hinten zwei verstellbare Stützen zur sichern Aufstellung am Standort und eine, auf beide Räder wirkende Innenbackenbremse, welche sowohl von Hand als auch durch Zugtaue während der Fahrt vom Schleppfahrzeug aus bedient werden kann. Der Anhänger kann von 3 bis 4 Mann auf ebener Fahrbahn mühelos fortbewegt werden. Die 8 Kohlenäureflaschen sind in Holzpolsterlagern, in zwei U-förmig gebogenen Trägern zwischen den Längsträgern des Fahrgestellrahmens in 2 Reihen zu je 4 Flaschen übereinander gelagert.

Um die Flaschen vor der äußeren Einwirkung von Erwärmung durch Sonnenbestrahlung oder Brandstellenhitze zu schützen, sind sie einschließlich der Armaturen und Rohrleitungen durch einen innen mit Holz gefütterten Blechmantel eingekapselt, der dem Gerät ein fehrzugartiges, geschlossenes Ansehen gibt. Der obere Deckel ist zum Auswechseln der Flaschen abnehmbar. An der Rückseite befindet sich eine zweiflügelige Tür, welche beim Bedienen der nach hinten zu liegenden Flaschenventile geöffnet werden muß. Jede Flasche ist mit einem besonders konstruierten Ventil versehen, welches eine Füll- und eine Abflußöffnung hat. Die in Verlängerung der Flasche liegende Füllöffnung ist mit einer Verschlusmutter fest verschlossen. In dem seitlich in einem Winkel von 45 Grad abzwiegender Abflußstutzen befindet sich das eigentliche Ventil.

Dieses arbeitet folgendermaßen: Die Durchbohrung im Abflußstutzen ist mit einem vergoldeten Kupferplättchen, welches durch eine Innenmutter fest gegen sein Lager gepreßt wird, verschlossen. In der anschließend erweiterten Bohrung sitzt an einem steilen Schneidengewinde ein hölzerner Fräser kurz vor dem Kupferplättchen. Von dem Hohlraum des Fräasers aus führen seitliche Durchbohrungen in den Ventilschaft und von hier aus zur Ausmündung. Durch Halbdrehung des Ventilhebels schraubt sich das Gewinde mit dem Fräser in den Schaft hinein, und der Fräser schneidet aus dem Kupferplättchen eine kreisrunde Scheibe in Größe der Durchbohrung heraus. Die unter einem Druck von 50 Atmosphären stehende Kohlenäure strömt durch die freigewordene Öffnung in den Hohlraum des Fräasers und von hier aus durch die seitlichen Durchbohrungen in den Schaft. Der herausgeschnittene Teil des Kupferplättchens wird hinten in den Hohlraum des Fräasers gedrückt und so unschädlich gemacht. Vom Ventilschaft aus wird nun die flüssige Kohlenäure durch ein Kupferrohr in ein unterhalb der Flaschenventile liegendes gemeinsames Sammel- und Verteilerstück weitergeleitet. Um zu erreichen, daß flüssige Kohlen-

äure durch das Ventil austritt, befindet sich an demselben ein bewegliches Tauchrohr, welches bis an den Boden der Flasche in die flüssige Kohlenäure eintaucht. Zur völligen Ausnutzung des Flascheninhalts wird das Gerät auf die Weichsel niedergefahren, so daß die Flaschen mit dem Ventil nach oben zeigend in einem Winkel von 20 bis 25 Grad zur Fahrbahn geneigt sind. Der Vorgang ist nun ähnlich so, wie bei den Handfeuerlöschern. Das Kohlenäuregas im Kopf der Flasche drückt auf die Flüssigkeitsoberfläche und drückt die Kohlenäure durch das Tauchrohr und Flaschenventil in das Sammel- und Verteilerstück. Letzteres besitzt ein Sicherheitsventil, welches bei einem schädlichen Überdruck selbsttätig wirkt. Da für den guten Löschvorgang der Inhalt einer Flasche bei einer Schlauchlänge von 25 bis 100 Meter nicht ausreicht, hat man die Ventile von je zwei Flaschen so verbunden, daß mit einem Griff gleichzeitig zwei Flaschen geöffnet werden. Die Hebel sind in Ruhestellung bei geschlossenem Ventil plombiert. Vom Verteilerstück aus führt an beiden Seiten (rechts und links) je eine Rohrleitung zur Schlauchhaspel. Kurz vor der Haspel ist in die Rohrleitung ein Absperrventil mit Handrad eingebaut. Wenn die Flaschenventile angebrochen sind, besteht hier die abschließende Kupferplättchen durchbohrt ist, keine Möglichkeit mehr sie abzuschließen. Um beim Gebrauch an der Brandstelle die Kohlenäurezufuhr erforderlichenfalls auf kurze Zeit unterbrechen zu können, z. B. bei Schlauchverlängerung, muß das Ventil mit dem Handrad geschlossen werden. Die vier biegsamen Hochdruck-Spiralschläuche sind äußerlich mit geklöppelten Drahtschutz umponnen. Sie haben eine Länge von je 25 Meter (einen inneren Durchmesser von 11 Millimeter und einen äußeren Durchmesser von 18 Millimeter. Zum Zusammenschluß befindet sich an der einen Seite ein Dater- und an der anderen Seite ein Muttergewinde. Sie sind auf 4 Haspeln, von welchen je zwei an jeder Seite auf dem Fahrzeug drehbar in Böden gelagert sind, untergebracht. Zwei der Schlauchhaspeln sind herausnehmbar, während zwei, an jeder Seite eine, nicht herausnehmbar sind. Die Schläuche dieser Haspeln sind an das Kohlenäure-Zuführungsrohr kurz hinter dem Absperrventil drehbar angeschlossen, so daß der Schlauch im angeschlossenen Zustand abgerollt und in jeder Entfernung bis zu 25 Meter benutzt werden kann. Die gesamte Schlauchlänge beträgt also 100 Meter. Eine statliche und wohl in jedem Fall ausreichende Entfernung, besonders da ja das Gerät bis ziemlich nahe an den Brandherd herangebracht werden kann. An Stelle des Strahlrohrs beim gewöhnlichen Schlauch kommt nun hier ein Löschhorn, ein Löschtopf oder ein Löschspieß zur Anwendung. Das Löschhorn ist trichterförmig oval. Am Löschhorn befindet sich ein Absperrventil, ähnlich wie beim Strahlrohr. Ursprünglich befand

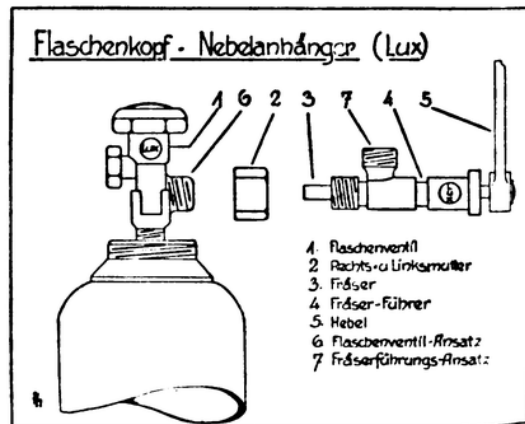


Abb. 3.

an diesem Ventil am festen Schlauch, da aber bei Verlängerung durch den losen Schlauch für den Rohrführer keine Möglichkeit mehr bestand, am Horn abzusperrern, hat man das Absperrventil mit dem Löschhorn verbunden. Der Kohlenäure-Zuführungs-schlauch mündet in das Absperrventil und von hier aus kann die Kohlenäure in das Löschhorn weitergeleitet werden. In der Mitte des Löschhorns befindet sich nun die eigentliche Vernebelung, die aus der Rohrverlängerung des Absperrhahnes austre-

Kohlensäure strömt in eine tellerartige Erweiterung und wird hier zum Teil vergast. Das Gas tritt nun durch zwei konisch zulaufende kleine Oeffnungen unter Druck in das Löschhorn ein und reißt spektakulär einen Teil flüssiger Kohlensäure mit sich, die durch eine Temperaturverminderung im Horn in einen weißen, kalten, schneeartigen Nebel verwandelt wird — 79 Grad. Beim Austritt aus dem Löschhorn reißt dieser die umgebende Luft mit sich und verwandelt die in ihr enthaltenen Feuchtigkeitsteilchen ebenfalls in Schnee. Es ist erklärlich, daß dieser kalte Nebel eine Brandstelle in zweifacher Beziehung löschend beeinflusst, durch Luftabschluß und Abkühlung. Die Hauptlöschwirkung soll bei diesem Gerät durch Abschließen des Luftsauerstoffes erreicht werden, während beim Kohlenäurelöschne durch Abkühlung die primäre Wirkung ausgeübt wird und erst infolge Verdunstung des Schnees durch die Wärme der Brandstelle Kohlenäuregas frei wird und die Luft abschließt. Der Löschersfolg des Nebelgeräts wird daher in

geschlossenen Räumen wirksamer sein wie im Freien, da hier das Kohlenäuregas durch Luftbewegung (Wind und Auftrieb) sehr leicht fortgerissen werden kann. Selbstverständlich wird der Nebel infolge seiner Dichtigkeit und Schwere auch hier bedeutend besser wirken als das Kohlenäuregas allein. Besonders geeignet scheint das Gerät wegen der nichtleitenden Eigenschaft seines Löschmittels bei Bränden von Ölschaltern, Generatoren usw. zu sein. Ohne Zweifel hat das Nebel-Löschverfahren eine Reihe von beachtlichen Vorteilen, die bei seiner vielseitigen Verwendungsmöglichkeit nicht unbeachtet bleiben dürfen. Wenn ihm noch kleine Nachteile anhaften, so gilt auch hier die alte und doch ewig neue Wahrheit, es gibt etwas Vollkommenes nicht auf der Welt. Abschließend darf wohl ohne Uebertreibung gesagt werden, daß dieses Gerät ein nicht zu unterschätzendes Werkzeug für jede Berufsfeuerwehr zur Bekämpfung von gefährlichen Bränden ist, die mit Wasser nicht gelöscht werden können. Brandinspektor Müller, Altona.

Sicherheitsvorschriften für Zellohorn

III.

Aufarbeitung von Zellohornabfällen.

§ 45 (Bau- und Betriebsvorschriften). Anlagen, in denen unbrauchbare Filme oder Zellohornabfälle aller Art aufgearbeitet werden, müssen den Vorschriften des Abschnitts III entsprechen. Im übrigen gelten folgende Vorschriften:

Die Arbeitsräume dürfen nur in nicht unterkellerten, eingeschlossenen Gebäuden liegen.

Die Anlage darf sich nicht in eng bebauten Ortsteilen befinden.

In Räumen, in denen sich lose Abfälle befinden, müssen so viele Ausgänge vorgesehen werden, daß kein Arbeitsplatz weiter als 6 Meter vom nächsten Ausgang entfernt ist.

Mindestens ein Ausgang jedes Raumes muß so liegen, daß er bei einem Brand in einem der benachbarten Gebäude, in denen mit Zellohorn umgegangen wird, nicht gefährdet wird.

Mindestens die Hälfte der Ausgänge muß sich auf der dem Betriebslager abgewendeten Seite des Gebäudes befinden.

Die Betriebsgebäude selbst müssen einen gegenseitigen Abstand von mindestens 20 Meter haben.

Alle Fenster sind so einzurichten, daß sie sofort als Rückzugsweg benutzt werden können.

§ 46 (Zerkleinerung der Abfälle). Abfälle dürfen trocken nur mit der Hand oder auf Maschinen zerkleinert werden, die so einzurichten und zu betreiben sind, daß eine Entzündung verhindert wird.

§ 47 (Trocknen der Abfälle). Abfälle dürfen nur bei einer Temperatur von höchstens 45 Grad Celsius getrocknet werden. Das Einhalten dieser Temperatur ist durch Anzeigevorrichtungen dauernd zu überwachen, ihr Ueberschreiten durch zuverlässige Einrichtungen sicher zu verhindern. Die Trockeneinrichtungen dürfen nur durch Luft geheizt werden, die in Warmwasser- oder Niederdruckdampfmaschinen erwärmt wird oder in Heizanlagen, bei denen sie nicht mit feuerumspülten Heizrohren in Berührung kommt.

§ 48 (Verpacken und Befördern). Die gewaschenen Filme dürfen nur in einem von den übrigen Betriebs- und Lageräumen feuerbeständig abgetrennten Raum verpackt werden. Abfälle dürfen unbeschadet der Vorschriften des Abschnitts IX nur in Säcken verpackt und nur in geschlossenen Wagen oder auf offenen Wagen, auf denen sie mit einem dichten Plan völlig bedeckt sind, befördert werden.

§ 49 (Lager). Lagerräume müssen mindestens 50 Meter von den nächsten Gebäuden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, entfernt sein, sofern diese Gebäude nicht durch Brandmauern oder eine Umwallung geschützt sind.

Vorschriften für die Hausarbeit.

§ 50 (Eltung von Sondervorschriften). Für die Räume von Hausarbeitern, für die der Gewerbeaufsichtsbeamte auf Grund des § 14 Abs. 3 der Verordnung Ausnahmen zugelassen hat, gelten hingegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 29. Für andere Räume treten an ihre Stelle die Vorschriften dieses Abschnitts.

§ 51 (Arbeitsräume). Zellohorn darf nur in Räumen benutzt werden, aus denen im Falle einer Gefahr die Beschäftigten schnell entweichen können. Stehen mehrere Räume miteinander in Verbindung, so darf der Raum, in dem Zellohorn ver-

arbeitet wird, nicht so liegen, daß im Falle einer Gefahr der Ausweg aus den anderen Räumen abgeschnitten wird. Am sichersten sind Räume zu ebener Erde.

§ 52 (Aufbewahrung). Auf dem Arbeitstisch darf nur soviel Zellohorn vorhanden sein, als der Fortgang der Arbeit erfordert. Die übrigen Vorräte sowie die fertigen Waren sind in dichten Kästen oder in Schränken zu verschließen. Die Aufbewahrungsstelle darf nicht in der Nähe von offenem Licht, von geheizten Öfen oder am Ausgang liegen.

§ 53 (Arbeitsplatz). Der Arbeitsplatz darf sich nicht unmittelbar neben Öfen oder offenen Flammen befinden.

§ 54 (Beleuchtung). In Häusern, in denen elektrische Beleuchtung vorhanden ist, muß diese auch in den Arbeitsräumen der Hausarbeiter Verwendung finden. Die Birnen sind mit einer Ueberglocke zu versehen.

Man muß Gas oder Petroleum verwendet werden, so dürfen nur Hängelampen an nicht brennbarer Aufhängevorrichtung benutzt werden. Die Lichtquelle muß sich wenigstens 1 Meter über dem Arbeitstisch befinden; unter ihr ist ein Blechbehälter zum Auffangen etwa auslaufenden Petroleums, herabfallender Funken, heißer Lampenteile usw. anzubringen.

§ 55 (Feuerschutz, Rauchverbot). In den Arbeitsräumen darf nicht geraucht werden, auch nicht von etwaigen Besuchern. Es ist ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Rauchen ist streng verboten!“

Außer einem stets mit Wasser gefüllten Eimer ist ein feuchtes Tuch bereit zu halten, mit dem etwa in Brand geratenes Zellohorn gefahrlos in das Wasser geworfen werden kann.

§ 56 (Spritzverbot). Das Verzieren von Zellohorn durch Spritzarbeit ist verboten, außer in Räumen, die weder mit Wohn- noch mit Küchenräumen Verbindung haben.

§ 57 (Reinigung). Die Arbeitsräume und Arbeitsplätze sind täglich nach Beendigung der Arbeit feucht zu reinigen.

§ 58 (Ausnahmen). Der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte ist befugt, für bestehende Anlagen widerruflich für eine bestimmte Frist Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zuzulassen, sofern ausreichend für den Schutz der Arbeitnehmer gesorgt ist.

Solche Ausnahmen sind nicht zulässig von den Vorschriften in § 2 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich der Feuerbeständigkeit der Wände, in § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 3 und den §§ 9, 11, 12 hinsichtlich des einen Rückzugswegs, in den §§ 15, 19 bis 29, 33 bis 35, 38, 42 bis 48, 49, außer hinsichtlich der Lagerentfernung, in den §§ 53, 54, 55 Abs. 1, §§ 56 bis 72.

Der Reichsausschuß für Zellohorn wird spätestens nach einem Jahr prüfen, in welchem Maße Ausnahmemöglichkeiten bestehen bleiben sollen.

§ 59 (Abweichungen). Wenn aus Raumangel die Bereitstellung eines dem § 9 Satz 2 der Verordnung entsprechenden Umkleideraumes nicht möglich ist, so können gemäß Satz 3 Abweichungen zugelassen werden, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß er auf seine Kosten die Kleidung der Arbeiter in angemessener Höhe gegen Brandschäden versichert hat. Er hat bei den Uebungen über das Verhalten in Feuergefahr und durch Anschlag in den Arbeitsräumen darauf hinzuweisen.

Neue Länder-Sparverordnungen

Eine neue badische Notverordnung wurde am 12. Oktober veröffentlicht, die in alle Gebiete der Staatsverwaltung eingreift. In den Ministerien und Gemeindeverwaltungen werden umfangreiche Reformen durchgeführt, die Einsparungen von etwa neun Millionen Mark ermöglichen. Die Dienstalterszulagen werden auf zwei Jahre gesperrt und die Beförderungszulagen bis zum 1. April 1932 um ein Drittel gekürzt, darüber hinaus die Pensionen von 80 auf 75 Proz. herabgesetzt. Die wirtschaftlichen Unternehmungen des Staates sollen zu Leistungen in Höhe von 600 000 Mk. herangezogen werden. Durch die Minderungsansätze für die Gemeinden infolge der Reichszuweisungen werden 2,2 Millionen Mark gespart und der Staatszuschuß an die Kirche um 150 000 Mk. gekürzt. Die Gemeinden erhalten das Recht, Anstellungsverträge innerhalb sechs Monaten zu kündigen. Die Amtsdauer der Bürgermeister wird allgemein bis 1. Mai 1933 verlängert. Die Anstellungs- und Beförderungsvorgänge der Gemeindebeamten sollen denen der Staatsbeamten angeglichen werden. Die Nebeneinkünfte der im Ruhestand befindlichen Beamten werden zur Hälfte auf das Ruhegeld angerechnet, wenn diese Einkünfte jährlich 1000 Mk. übersteigen.

Die thüringische Landesregierung hat am 24. September 1931 eine Verordnung zur Sicherung der Haushalte des Landes, der Kreise und der Gemeinden veröffentlicht, die die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten herabsetzt. Die wichtigsten Bestimmungen für die Staatsbeamten und Angestellten sind im Kapitel 4 enthalten. Eine Erweiterung des § 6 des Staatsbeamtengesetzes lautet: „Die tatsächliche Übertragung einer mit obrigkeitlichen Funktionen verbundenen Tätigkeit allein begründet keine Beamteneigenschaft.“ Die Bestimmungen über die Gewährung des Gnadenvierteljahres werden den Reichsvorschriften angeglichen. Straferfahrene Beamten erhalten keine Umzugskosten mehr. Die weiblichen Beamten, die sich verheiratet, scheiden unter Verlust aller Rechte und Ansprüche aus dem Staatsdienst aus und erhalten eine Abfindung, sofern sie planmäßig angestellt sind, in Höhe eines Dreimonatsgehalts. Ab 1. September 1931 tritt eine zweijährige Dienstaltersaufrechnungsperre ein. Sämtliche durch die Änderung der Grundgehälter herbeigeführten Verschlechterungen wirken sich auch auf die Ruhegehälter und Wartegelder sowie auf die Witwen- und Waisengelder aus. Die Dienstbezüge der nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten sind erheblich herabgesetzt worden; nur die Grundvergütungsstufe für die Befoldungsgruppe 9, 10 und 11 und für die Polizeianwärter sind gleich geblieben. Eine allgemeine Anstellungs- und Beförderungssperre wird ausgesprochen, außerdem sind in die thüringischen Verordnungen die vom Reich bereits durchgeführten Kürzungen der Reisekosten und Fahrgelder, der Umzugskosten und der Trennungentschädigungen übernommen. Die Gemeinde- und Kreisordnung für Thüringen wird in der Weise geändert, daß das Ruhegehalt nach sechsjähriger Amtszeit 25 Proz., nach zehnjähriger Amtszeit 35 Proz. und das höchste Ruhegehalt 80 Proz. des Ruhegehaltsfähigen Dienstverdiensts beträgt. Im übrigen wird eine strenge Angleichung der Gehälter der Kommunalbeamten usw. an die Bezüge gleichzubewertender Staatsbeamten vorgeschrieben.

Das hessische Ministerium hat am 21. September mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 die erste Notverordnung herausgegeben, die eine Kürzung der Dienstbezüge der Beamten um 5 Proz. über die Reichskürzungen hinaus vorsieht. Ledigen Beamten wird ein Zuschlag von 10 Proz., kinderlos verheirateten Beamten ein solcher von 8 Proz. zu den Notverordnungskürzungen des Reichs auferlegt. Ein jährlicher Mindestbeitrag von 1500 Mk. ist von der Kürzung freigestellt. Alle Angehörigen des staatlichen Sicherheitsdienstes bis einschließlich der Befoldungsgruppe A 3b sind von der Kürzung befreit. Die neuen Bestimmungen finden Anwendung auf alle Gehaltsabzüge, gleichgültig ob aus Haupt- oder Nebenamt abzüglich der Kinderzuschläge. Die Aufrechnungsperre ist auf ein Jahr festgesetzt. Hesse ist bis jetzt das einzige Land, das von der bisherigen monatlichen Vorauszahlung der Gehälter zu der nachträglichen Zahlung übergehen will. Für die Ueberleitung, die allmählich durchgeführt werden soll, sind für die Hinauschiebung des Zahlungstermins im ungünstigsten Fall von 31 und 33 Tage vorgesehen. Uebersteigen die Nebenbezüge der Beamten aus Kassen des Reichs, anderer Länder, Gemeinden usw. den Betrag von 200 Mk., so wird das Nebeneinkommen zur Hälfte von den staatlichen Dienstbezügen abgezogen. Das gleiche ist der Fall, sofern ein Wartehaltsbeamter oder ein Ruhehaltsempfänger neben seinem Wartegeld bzw. Ruhegeld ein weiteres Einkommen hat, das den Betrag von

2000 Mk. jährlich übersteigt und zusammen mit seinem Ruhe- oder Wartegeld höher als das letzte Dienstverdienst ist.

Eine Verordnung vom 25. September überträgt die Maßnahmen der Verordnung vom 21. September auf die Gemeinden und Gemeindeverbände. Ausgenommen sind dabei die Betriebsangestellten, deren Bezüge beim Inkrafttreten der zweiten Verordnung in einem einheitlichen Tarifvertrag mit den Bezügen von Angestellten aus privaten Betrieben geregelt sind. Die Aufsichtsbehörden, also nicht einmal die Gemeindevorstände, sind ermächtigt, alle Maßnahmen zum Ausgleich der Etats für Gemeinden und Gemeindeverbände zu treffen. Nur in den Kreisen und Provinzen wird diese Ermächtigung den leitenden Kommunalbeamten übertragen; in den größeren Städten ist auch der Bürgermeister hierzu ermächtigt, aber vorsichtshalber neben ihm außerdem auch noch die Aufsichtsbehörde. Ferner wird eine Angleichungsbestimmung geschaffen, nach der die Gemeindebeamten nicht günstiger besoldet werden dürfen als die Staatsbeamten. Für die Angestellten gilt das gleiche. Die Angleichung ist unverzüglich durchzuführen und muß am 1. November 1931 spätestens in Kraft treten. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann ein Landeschiedsgericht angerufen werden. Jedoch ist die Ausführung der Durchführung nicht auf Befolungsneuregelungen beschränkt, sondern auch auf Beförderungen durch die Aufsichtsbehörde, auch darf diese allein die von ihr abgeänderten kommunalen Befolungsordnungen später erneut abändern. In bemerkenswertem Gegensatz zu der preussischen Regelung steht es jedoch, daß das Landeschiedsgericht auch dann angerufen werden kann, wenn zwischen Gemeinde und Aufsichtsbehörde keine Einigung erzielt werden kann und die Gemeinde eine Befolungsneuregelung herbeiführen will. Soweit durch die Angleichung an das Staatsniveau die Bezüge um mehr als 10 Proz. gesenkt werden, kann die Aufsichtsbehörde zur Vermeidung von Härten die Senkung auf mehrere Zeitpunkte verteilen; die gesamte Senkung soll aber spätestens am 1. November 1933 durchgeführt sein.

Gehaltskürzung in Mecklenburg-Strelitz. Die Verordnung vom 29. September 1931 ist in größtem Umfang an die preussische Sparverordnung vom 12. September 1931 angelehnt. Sie bringt zunächst für die Gemeindebeamten die Bestimmung, daß sie nicht günstiger, wohl aber ungünstiger bezahlt werden können als die entsprechenden Staatsbeamten. Eine ungünstigere Regelung bedarf der Zustimmung des Innenministeriums. Bei einer Reihe von Beamtengruppen werden die Zulagen gestrichen oder vermindert, herabgesetzt werden, ebenso wie in den Verordnungen anderer Länder, die Bezüge der außerplanmäßigen Beamten. Die Aufrechnungsperre, die Kürzungen der Kinderzuschläge für Pflegekinder und Enkel, die Kürzungen der Nebenvergütungen, die Einschränkung der Beförderungen und der Versetzungen sind genau so wie in der preussischen Sparverordnung zu finden. Auch die Vorschriften über den Erwerb der Beamteneigenschaft durch die formale Urkunde hat Mecklenburg-Strelitz eingeführt, ebenso die Bestimmung, daß Beamte bei dem Umstieg von geringerer Bewertung versetzt lassen müssen. Die Verschlechterungen für die Staatsbeamten werden auf die Staatsangestellten teils durch die Verordnung selbst, teils durch Ausführungsbestimmungen des Staatsministers übertragen. Für die Gemeinden und ihr Personal findet aber die Verordnung unmittelbar Anwendung. Auch die Bestimmung über die Ausgleichsmaßnahme hat Mecklenburg-Strelitz eingeführt, jedoch in einer Form, die unklar läßt, ob die Ausgleichszulage auch auf die Kommunalbeamten angewendet werden soll. Schließlich enthält die Verordnung noch Abänderungen des geltenden Disziplinarrechts.

Gehaltskürzung in Braunschweig. Die braunschweigische Verordnung vom 11. September zeichnet sich vor anderen Länderverordnungen dadurch aus, daß die Kürzungen der Grundgehältsstufen sich nur bei den unteren Gruppen und nicht auf die Zulagen für die Kommunalbeamten unmittelbar. Gekürzt werden auch die Grundvergütungen der außerplanmäßigen Beamten, was zwar ebenfalls in der Hauptsache bei den unteren Beamtengruppen. Die Pensionen werden entsprechend den Gehaltskürzungen umgerechnet. Eine zweite Verordnung vom 11. September kürzt die Bezüge der allerhöchsten braunschweigischen Staatsbeamten und schreibt u. a. vor, daß die Verordnungen, die mit leitenden Beamten getroffen sind, mit Wirkung vom 1. September 1931 ab aufgehoben sind. Eine dritte Verordnung vom 11. September verdirft die Aufsichtsmaßnahmen der Kommunen.

Ruhe-

Mag-
einden
rächs-
Der-
en von
fio-
er-
Co-
Kre-
mural-
Bürg-
An-
An-
An-
ber-
aus in
nonn
die An-
da be-
darf
Geg-n-
Zar-
sich
me den
fahren
an die
nichts-
weitere
n. 0. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

ellig
aufgabe
1. an
die Be-
bezahl
ere un-
nen-
egen die
beno
aukt-
ung der
er der
verord-
der Be-
burg-
ch 11
Da
aus-
at die
n. 11.
n. 12.
n. 13.
n. 14.
n. 15.
n. 16.
n. 17.
n. 18.
n. 19.
n. 20.
n. 21.
n. 22.
n. 23.
n. 24.
n. 25.
n. 26.
n. 27.
n. 28.
n. 29.
n. 30.
n. 31.
n. 32.
n. 33.
n. 34.
n. 35.
n. 36.
n. 37.
n. 38.
n. 39.
n. 40.
n. 41.
n. 42.
n. 43.
n. 44.
n. 45.
n. 46.
n. 47.
n. 48.
n. 49.
n. 50.
n. 51.
n. 52.
n. 53.
n. 54.
n. 55.
n. 56.
n. 57.
n. 58.
n. 59.
n. 60.
n. 61.
n. 62.
n. 63.
n. 64.
n. 65.
n. 66.
n. 67.
n. 68.
n. 69.
n. 70.
n. 71.
n. 72.
n. 73.
n. 74.
n. 75.
n. 76.
n. 77.
n. 78.
n. 79.
n. 80.
n. 81.
n. 82.
n. 83.
n. 84.
n. 85.
n. 86.
n. 87.
n. 88.
n. 89.
n. 90.
n. 91.
n. 92.
n. 93.
n. 94.
n. 95.
n. 96.
n. 97.
n. 98.
n. 99.
n. 100.

Gehaltskürzung in Hamburg. Die hamburgische Sparverordnung vom 1. Oktober 1931 ähnelt weitestgehend der preussischen, sie geht aber insofern darüber hinaus, als sie in dem Besoldungsplan die Grundgehaltssätze selbst bei den untersten Beamtengruppen verschlechtert. Bemerkenswert ist, daß dabei die bisher reichlich langen Fristen bis zur Erreichung des Endgrundgehalts durch Zusammenlegung einiger Besoldungsstufen verkürzt werden. Die preussische Vorschrift über den Erwerb der Beamten-eigenschaft wurde übernommen. Erfreulich ist die Bestimmung, daß bei verheirateten weiblichen Beamten auf Antrag die Dienststunden unter Abzug eines entsprechenden Gehaltsteils auf die Hälfte herabgesetzt werden können. Wir begrüßen es, daß der Hamburger Senat hiermit den Anfang macht, in einer sehr schwierigen Frage zu einer praktischen Lösung zu kommen. Die Bestimmungen über die Versetzung in den Wartestand werden geändert. Eine Besonderheit des bisherigen hamburgischen Rechts war die, daß dem Beamten die Vordienstzeiten, die für sein Pensionsdienstalter in Betracht kommen, schon bei Dienstbeginn angerechnet werden mußten. An diese Bestimmung wird man jetzt nicht mehr erinnern, wenn man liest, daß das nicht mehr in der Anstellungsurkunde selbst, sondern nur unmittelbar nach der Anstellung schriftlich zu geschehen hat. In anderen Ländern müssen auch die Beamten bisher noch immer damit behelfen, daß sie möglichen frühzeitige Eintragung in die Personalakten verlangen, was jedoch nicht immer vor Benachteiligungen schützt. Bis zum 31. Dezember 1933 muß sich jeder Beamte bei dienstlichem Bestehen zur Befreiung eines Postandes auch gegen seinen Willen ohne Rücksicht auf die Bewertung der Arbeit außerhalb jeder Planstelle verwenden lassen. Die Verwaltungsorgane der Gemeinden sind berechtigt, alle Maßnahmen zum Ausgleich des Etats selbst zu treffen, dabei können vertragliche Vereinbarungen mit Ausnahme von Tarifverträgen einseitig geändert werden. Die Beförderung der Gemeindebeamten darf in keinem Falle günstiger sein als die der entsprechenden Staatsbeamten. Die abgeänderten Besoldungsgehälter sind für die Gemeinden unmittelbar verbindlich.

Außerdem führt Hamburg durch Verordnung vom 1. Oktober 1931 ab eine selbständige Gehaltskürzung neben den beiden Kürzungen durch Reichsverordnung ein. Sie ist genau so hoch wie die zweite Reichsgehaltskürzung auch war, und alle Vorschriften, die für diese Kürzung gelten, werden übernommen; dabei bleibt jedoch die Kinderzulage von der neuen Gehaltskürzung befreit. Ferner sind die Personen, deren kürzungspflichtige Bezüge ohne Nebenvergütungen insgesamt nicht über 3000 Mk. jährlich ausmachen, von dieser dritten Gehaltskürzung frei. Insgesamt dürfen nach die zwei Reichsgehaltskürzungen von 25 Proz. eintreten, sonst wird eine Ausgleichszulage gewährt. Diese Verordnung findet auf die öffentlichen Körperschaften und die Unternehmungen, die zu mehr als 50 Proz. im Eigentum des hamburgischen Staates stehen, oder deren Zuschußbedarf der hamburgische Staat zu mehr als 50 Proz. unmittelbar oder mittelbar trägt, entsprechende Anwendung. Beachtenswert ist, daß dabei auch die Angestellten voll erfasst werden. Die Kürzungen wiegen um so schwerer, als gleichzeitig die Staatsfeuer in Hamburg verdoppelt worden ist.

Gehaltskürzungen in Bremen. Am 5. September hat der bremische Staat auf Grund der Reichsermächtigung vom 24. August eine Sparverordnung erlassen. Die Verordnung sieht vor, daß die Dienstbezüge der Beamten und der Angestellten des Staates und der Stadtgemeinde generell um 5 Proz. für Ledige um 10 Proz. gekürzt werden. Diese Kürzung wird an allen Beamten vorgenommen, soweit sie 1500 Mk. im Jahre übersteigen. Das ist also die Freigrenze. Die neue Kürzung tritt zu den Gehaltskürzungen auf Grund der Reichsverordnungen noch hinzu. Sie soll aber angerechnet werden, wenn etwa noch eine weitere Gehaltskürzungsverordnung des Reiches für die Beamten und Angestellten der Länder und Gemeinden geschaffen werden sollte. Durch die von der zweiten Reichsparverordnung angeordnete Angleichung der Länder- und Gemeindebefoldung an die Reichsverordnung und die neue 5- bzw. 10-proz. bremische Gehaltskürzung zusammen darf ein lediger Beamter oder Angestellter höchstens um 15 Proz., ein verheirateter höchstens um 10 Proz. gekürzt werden. Die seit dem 1. Oktober 1927 ausgeschiedenen Beamten oder ihre Hinterbliebenen erfahren eine Umrechnung ihrer Bezüge unter Anpassung an die jetzige Regelung an die aktiven Beamten, ebenso die Altpensionäre oder die Althinterbliebenen, die Bezüge so viel bekommen dürfen, wie ein entsprechender Neubesetzter oder Hinterbliebener erhalten würde. Die neue preussische Gehaltskürzung tritt gleichzeitig mit den Gehaltskürzungen des Reiches außer Kraft. Die Stundenlohnbezüge der Arbeiter und Staatsarbeiter werden auf Grund der besonderen Ver-

handlungen im Reichsarbeitsministerium am 22. August 1931 herabgesetzt. Es besteht ein generelles Verbot der Schaffung neuer Stellen, der Beförderung und der Besetzung freierwerdender Beamten- und Angestelltenstellen. Die Voraussetzungen für die Versetzungen in den Wartestand werden verschärft, es ist nicht mehr nötig, daß eine Umorganisation der Behörde stattfindet, sondern es genügt, daß die besetzte Stelle nach dem Ausscheiden des Beamten fortfällt. Ist der Beamte schon 63 Jahre alt, so kann ihn der Senat auch gleich endgültig in den Ruhestand setzen, jedoch mit der Pension, wie wenn er noch bis zum 65. Jahre aktiv geblieben wäre. Diese Bestimmungen über den Wartestand und die erleichterte Pensionierung gelten bis zum 31. August 1932. Alle Angestellten mit Ausnahme der Schwerbeschädigten sind vorläufig zum nächstzulässigen Termin gekündigt. Die Senatskommission entscheidet, welche Angestellten im Dienst belassen werden sollen. Gekürzt werden die Reisekosten ebenso wie im Reich, der Regelsatz der Notstandsbeihilfe wird von 60 auf 40 Proz. herabgesetzt. Alle nicht unbedingt notwendigen Sachausgaben unterbleiben. Diese Bestimmungen gelten für die Gemeinden und den Kreis und das dortige Personal entsprechend.

Eine Reihe von Behörden werden zusammengelegt oder aufgelöst, dabei geht man zum Teil außerordentlich rigoros vor. So wird z. B. in der Gesundheitspflege besonders rigoros abgebaut und eingeschränkt. Die Dienstkleidung wird vereinfacht, die Tragezeiten werden verlängert. Angestellte und Arbeiter bei den Hafenbauämtern werden ebenso wie sonstiges Personal entlassen.

Die Verordnung vom 26. September regelt die Angleichung der Dienstbezüge der bremischen Beamten und Angestellten an das Reichsniveau. Dabei werden zum Teil neue Gruppen in der Besoldungsordnung geschaffen. Die gesamte Besoldungsordnung soll nach redaktioneller Ueberarbeitung neu verkündet werden. Eine weitere Verordnung vom 26. September legt die selbständigen bremischen Gehaltskürzungsätze für die höchsten Angestellten und Beamten noch weiter heraus.

Feuerschutz in deutschen Städten

Rachen. Man hört in letzter Zeit so oft sagen, daß die Rachen-Feuerwehr in technischer Beziehung nicht auf der Höhe ist. Dieser Vorwurf ist in gewisser Beziehung berechtigt. Es ist eben in den letzten Jahren seitens der Stadterwaltung aus falsch verstandener Sparsamkeit nicht das nötige Verständnis für die Feuerwehr aufgebracht worden, so daß in der technischen Entwicklung ein Stillstand eingetreten ist, was bekanntlich einem Rückschlag gleichkommt. Erinnert sei in erster Linie an die modernen Löschmittel, wie das Kohlenäurelösch- und das Schaumlöscherfahren. Während in anderen Großstädten die Feuerwehrfahrzeuge mit Schaumgeneratoren oder Schaummessern ausgerüstet sind, fehlen diese Geräte in Rachen vollständig. Um den Anschlag zu erwecken, hat man neben dem Tetra-Handlöschverfahren auf jeder Motor-spritze und dem Pioneerwagen Schaumhandfeuerlöcher in Dienst gestellt. Diese können natürlich infolge ihres geringen Inhalts nur eine winzige Menge Schaum erzeugen und können niemals als Ersatz für einen Schaumgenerator gelten. Es ist überhaupt nicht möglich, mit dem Handlöcher an einen großen brennenden Objekt heranzukommen wegen der großen Hitze; dies ist nur möglich mit dem Gichtrohr des Generators. Eine Anschaffung einer derartigen Anlage muß sich unter allen Umständen ermöglichen lassen. — Seit einem Jahr ist auf der Hauptwache ein Pioneerwagen in Dienst gestellt worden, um es auch in diesem Punkte anderen Wehren gleichzutun. Dieser Wagen besitzt einen derart schwachen Motor, daß man in beladenem Zustand kaum einen Berg hinaufkommt, viel weniger ist er zum Heraus-schleppen verunglückter Autos geeignet. Für alle vorerwähnten Zwecke gehört ein Waagen her, wie ihn die Dresdener Feuerwehr besitzt. — An der Ausrüstung des Pioneerwagens darf auch nicht gespart werden. So kommt der mitgeführte Schneidapparat für größere Objekte überhaupt nicht in Frage, da die mitgeführten Saugstoffs- und Receptenflaschen zu klein sind. Derselben müßten mindestens zwei- bis dreimal so groß sein. Außerdem werden keine Reserveflaschen mitgeführt. Verwendete Flaschen müssen zur Nachfüllung nach Düsseldorf geschickt werden. — In der Frage des Atemschutzes sind ebenfalls noch viele Mängel zu verzeichnen. Der Grundatz: Jedem Mann seine eigene Gasmaske!!! ist noch lange nicht durchgeführt, sind doch auf jedem Fahrzeug noch immer Beamte, welche noch nicht im Besitz einer Gasmaske sind. Ferner wäre zu empfehlen, daß bei Neubeschaffungen mehr Einbeiligkeit herrscht und zu den Masken auch die Einsätze der betreffenden Firma bestellt werden, damit auch die Vorrichtungen verwendet werden können. Des weitern wäre es unbedingt nötig, die Filterbuden für Kohlenrod (CO-Filter) mit dazugehörigem Zwischenbehälter anzuweisen. Die weitere Anschaffung von 2-3 Kreislaufgeräten wäre zu empfehlen, und

zwar kämen dafür die Dräger Kleingasdruckgeräte 1928 (KG-Gerät) in Frage, welche infolge ihrer Handlichkeit bei allen modernen Wehren eingeführt sind. Außerdem müßte eine viel intensivere Ausbildung im Gasdruck erfolgen sowohl in theoretischer wie in praktischer Hinsicht. Um letzteres zu ermöglichen, müßte unbedingt eine Übungsstraße und ein Prüfraum hergestellt werden. Nur durch systematische Ausbildung ist es möglich, die Geräteträger zu Höchstleistungen zu erziehen. Dazu gehört natürlich auch, daß man besonders befähigte Beamte die Kurse für Führer und Gerätewarte besuchen läßt, wie sie heute bei den Gasdruckfirmen Dräger und Aker regelmäßig stattfinden. Es wäre eine dringend notwendige Aufgabe der in Sachen tätigen Feuerwehreinheiten, der Stadtgemeinde die Mittel zur Verfügung zu stellen, die allein ermöglichen, den Feuerdruck der Stadt auf die Höhe zu bringen und ihn auf der Höhe zu halten, auf der er zur erfolgreichen Niedrighaltung der Brandhöhen neben muß. Die Staatsregierung aber müßte die ihr durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. August 1931 gegebene Vollmacht ausnützen, um die Feuerwehreinheiten zu entsprechenden Leistungen zu verpflichten. — Man komme nicht mit der Ausrede der Sparsamkeit, es wäre dies Sparsamkeit an der verkehrten Stelle. Auch dafür gibt es in Sachen typische Beispiele. Erinnerung sei an die Benzinstation in Wache 3. Die Firma Martini u. Hüncke war froh, als sie seinerzeit diese Station an die Kadener Feuerwehr loszuschlagen konnte. Um aus dem Tank Benzol herauszubekommen, muß Kohlenäure hineingelassen werden. Es ist schon vorgekommen, daß eine halbe Tonne Kohlenäure verbraucht wurde um 15 Liter Benzol in ein Gerät zu füllen. Blau der Tank neu gefüllt worden, wird erst die im Laufe der Zeit hineingedrückte Kohlenäure in alle Wände geblasen. Jede kleinste Tankstelle ist im Besitze einer Zapfsäule, nur die Kadener Feuerwehr qualif. sich mit einer veralteten Anlage herum. Eine Flasche Kohlenäure kostet 5,50 Mk. Rechnet man hoch, so hat man für den Kohlenäureverbrauch von zwei Jahren eine neue Anlage, die den modernsten Anforderungen entspricht. Hiermit ließe sich sogar noch eine Einnahmequelle verbinden, wenn bei jeder Feuerwache eine öffentliche Benzin- und Gasstation eingerichtet würde. Personal ist sowohl Tag und Nacht vorhanden. Es kommt jetzt nicht selten vor, daß hilfesuchende Autofahrer von dem Feuerwehrpersonal abgewiesen werden müssen, da dasselbe nicht benötigt ist, Brennstoff zu verkaufen. Noch viel verkehrter ist es, wenn man an der Schmelzseife sparen will, welche zu Reinigungszwecken gebraucht wird. Damit kann man den Etat nicht sparen. Ein Objekt zum wirklichen Sparen wäre die Anlage einer modernen Heizungsanlage in alle Wachen. In der einen Wache sind die Heizungskanäle bei einem vor Jahren stattgefundenen Umbau angelegt worden und liegen seitdem unbenutzt da. Unverständlicherweise wird mit einem alten, viel Heizungsmaterial verschlingenden und deshalb sehr kostspieligen Anlage weiter gewirtschaftet. Die Anschaffungskosten für eine moderne Anlage wären in kurzer Zeit an Wenigerverbrauch von Heizungsmaterial herausgewirtschaftet. — Ein weiteres Schlagwort der heutigen Zeit lautet: Die Feuerwehr muß produktiver werden. Wir wollen nicht verkennen, daß die Arbeitskraft eines jeden Feuerwehrangehörigen ausgenutzt werden muß, aber lächerlich ist es, wenn im Zeitalter der Technik die Schreinerzeit 3. B. noch mit der Hand betrieben wird. Man kann die Zeit an einer Maschine sparen, damit mehr Arbeit geleistet werden kann, denn ob der Schreiner 8 Stunden mit der Hand hobelt oder die Zeit an einer Maschine steht, bleibt sich wohl gleich. Ebenso ist es mit der Autoreparaturwerkstätte. Mit den primitivsten Hilfsmitteln müssen sich die Handwerker begnügen und dann spricht man von produktiver Arbeit. Allerdings läßt sich eine derartige Umstellung nicht ermöglichen ohne Geld, aber auf jeden Fall ist es zinsbringend angelegt. Trotzdem zwei Monteure mit der Amtsbezeichnung „Meister“ bei der Feuerwehr eingestellt sind, denen eine ganze Anzahl als Schlosser ausgebildete Feuerwehrleute zur Hand geben könnten, werden größere Aufträge aus den angeführten Umständen Privatfirmen übertragen. Für die Schreinerei müßten eben Aufträge aus anderen städtischen Betrieben, z. B. Fuhr- und Autopark hereingeholt werden. — Diese kurzen Anregungen aus der Praxis heraus mögen fürs erste genügen, und um dieses durchzuführen, braucht es keines Organistors, welcher unter Umständen weniger praktische Erfahrungen hat als ein Angehöriger der Feuerwehr. Mit dem Abbau von Personal und Schließung einer Wache ist es allerdings nicht getan. Nur durch zielbewusstes, klares und verständnisvolles Zusammenarbeiten zwischen Personal, Branddirektion und Stadtverwaltung ist es möglich, die Feuerwehr auf diejenige Höhe zu bringen, wo sie hingehört. Die Berufsfeuerwehren sind das Maßstab für alles geworden, wenn alle andere Hilfe versagt, ruft man die Feuerwehr. Aber auch ihre Leistungsfähigkeit hat eine Grenze, wenn man ihr nicht die nötigen Geräte zur Verfügung stellt um zu helfen, sei es beim Feuer, allen möglichen Unglücksfällen, bei Wasserkatastrophen, Einstürzen und Explosionen. Es ist daher bedauerlich, erleben zu müssen, daß aus finanziellen Gründen Mittel für Einrichtungen getrieben werden, die zur Rettung von Menschenleben und Erhaltung der Gesundheit der Retter dienen. Die Feuerwehr ist eine Rettungsorganisation, diese aber allein unter Gesichtspunkten der Kostenfrage aufzubauen, ist mit dem Wesen der Rettungsarbeit unvereinbar!

BESOLDUNG

Gehaltsauszahlungen an andere Personen als den Bezugsberechtigten. Es ist die Frage aufgeworfen worden, welchen Einfluß die Gehaltskürzung auf Gehalts- usw. Auszahlungen hat, die an andere Personen als die auf Grund des Gehalts unmittelbar Bezugsberechtigten geleistet werden sollen.

Zunächst die Auszahlung auf Grund eines Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses geteilt werden soll und dessen Richtigkeit infolge der durch die Gehaltskürzung geltenden Pfändungsgrenze (vgl. Art. 29 Z. 2 Abs. 2 der Reichs-Verf. zur Zweiten Gehaltskürzungsordnung, RVerf. Nr. 2, 67 ff. -) zweifelhaft geworden ist, wird es sich empfehlen, daß die pfändungsbefugte Dienststelle auf dem Wege des auch dem Trittschuldner gebührenden Nachschubes der Erinnerung nach § 766 ZPO, alsobald eine Verichtigung des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses herbeiführt. Dies wird insbesondere dann am Plage sein, wenn der Pfändungsobjekt nicht eine inhaltliche Weitergabe der Pfändung beschränkenden Vorschriften enthält und damit die Pfändung je nach den Veränderungen der Besüge beliebig gestaltet (s. u. 3. P. bei einem Beamten die Pfändung des dritten Teils des 125 Mk. übersteigenden Betrags der Monatsbezüge ausreicht, sondern die Höhe des gepfändeten Teils der Gehalts- usw. Forderung in einem festen Reichsmark-Betrage ausdrückt. Soweit der bezugsberechtigter Beamte, Angestellte usw. selbst beantragt hat, daß seine Besüge für seine Rechnung ganz oder teilweise an einen Dritten (z. B. eine Frau, Witwe usw.) auszahlt werden sollen, wird im allgemeinen nach diesem Antrag so lange weiter verfahren werden können, wie der Beamte usw. sie nicht selbst ändert oder widerruft. In den Fällen jedoch, in denen der pfändungsbefugte Dienststelle durch Vorlegung einer Abtretungsurkunde (vgl. § 411 ZPO) dargelegt ist, daß dem Dritten unmittelbar ein Recht gegen das Reich eingeräumt werden sollte, wird es sich empfehlen, daß die Dienststelle, wenn der abgetretene Forderungsteil infolge der Gehaltskürzung nicht mehr voll innerhalb der Pfändungsgrenze liegt, untergeordnet den Beamten usw. unter Vorweis auf die sich aus § 400 ZPO ergebende Richtigkeit der sich auf den unpfändbaren Teil der Gehalts- usw. Forderung beziehende Abtretung zu einer schriftlichen Erklärung veranlaßt, in welcher die Höhe weiterhin an den Dritten gezahlt werden soll. Bei der Aufforderung wird dem Beamten eine angemessene Frist zu stellen, nach deren Ablauf sein Einverständnis in die unterzeichnete Auszahlung an den Dritten angenommen werden sollte, falls er nicht vorher eine gegenteilige Erklärung abgibt. Bei Vorliegen einer (unabdrücklichen oder nicht rückgängigen) Einverständniserklärung des Beamten usw. zu der weiteren Auszahlung an den Dritten wird die pfändungsbefugte Dienststelle von der Erweiterung der Forderung der fortdauernden Wirksamkeit einer Abtretung absehen können.“ (RVerf. Nr. 2, 67 ff. -)

Internationale Rundschau

Oesterreich Sparvorlage verabschiedet. Am 3. Okt. 1931 hat der Nationalrat das Sparprogramm, das mit Hilfe Sozialdemokraten angenommen wurde, verabschiedet. Es lang der Sozialdemokratie, wesentliche Zugeständnisse sozialpolitischen Gebieten, die Sicherung der Arbeitslosen-sicherung, aber auch bei den Plänen in bezug auf die Bezahlung zu erreichen. Die Gehaltskürzung wird gestaffelt, Gehälter unter 170 Schilling bleiben von der Gehaltskürzung befreit. Verheiratete mit einem oder mehreren Kindern erleiden erst einen Gehalt von mehr als 200 Schilling monatlich kurz. Das Stillhaltejahr, das auf besonderen Widerstand unter Bundesangestellten stand, ist fallen gelassen worden. Auch geplante Verdoppelung der Pensionsbeiträge wurde gestrichelt. Als Entschädigung für diese beiden Zugeständnisse sind Sonderzahlungen, die die Bundesangestellten erhalten, im Jahre 1932 und 1933 gestrichelt worden. Die Bezugs-kürzungen rückwirkend ab 1. Oktober 1931 in Kraft. Die Sozialdemokratie konnte durchsetzen, daß die Gehaltskürzungen alle diejenigen Arbeiter und Angestellten, deren Lohnverhältnisse durch Kollektivverträge geregelt sind, keine Anwendung finden. Damit werden die Arbeiter der Bundesbahnen, der Gemeindebetriebe und der Privatbahnen vor einem gefährlichen Angriff bewahrt. Der Versuch, Gemeindefunktionäre das Bundesschema zu pressen, ist abgewehrt worden. neuen Besoldungsverhältnisse werden durch Verhandlungen zwischen ihren Organisationen und der Gemeindeverwaltung

Protest-Aktion der Lehrer in England. Gegen die Kürzung der Lehrergehälter in England hat die Arbeiterpartei entbrannt. Auch die Gewerkschaften verbände protestieren. In verschiedenen London sind bereits Feilschreiks der Lehrer angekündigt. Am 1. Oktober ab werden sämtliche Lehrer die Turnstunden außerhalb der üblichen Schulstunden



lassen. Die ihnen auferlegten Opfer werden insofern als doppelt ungerecht empfunden, als die Regierung dem Druck der Flotte nachgegeben hat, während sie den Eingaben anderer, ebenso schwer betroffener Kreise nicht entspre-

Auch Holland kürzt die Beamtengehälter, ein Land, das seit Jahren kein Etatdefizit aufzuweisen und seinen Haushalt immer wieder mit hohen Überschüssen abgeschlossen hatte. Die Krise zeigt sich auch hier. Der Finanzminister beziffert das Defizit des neuen Haushaltsplanes auf über 100 Millionen Mark. Die Folge davon ist, daß nun auch Holland einschneidende Sparmaßnahmen ergreift. Alle Einkommen unter tausend Gulden (1700 Mk.) jährlich sollen um 2 1/2 Proz. alle über tausend Gulden um 5 Proz. gekürzt werden, obwohl die Beamtengehälter bereits vor Jahren eine beträchtliche Kürzung erfahren haben und zahlreiche Beamte in den Ruhestand versetzt wurden

UMSCHAU

Tarifverträge und Kündigungsfristvorschriften bleiben in Kraft. Eine größere Stadtverwaltung war auf Grund der preußischen Notverordnung und der Durchführungsverordnung dazu übergegangen, einer größeren Anzahl von Angestellten mit 14-tägiger Frist zu kündigen, ohne dabei die Kündigungsbestimmungen des Tarifvertrages und die Schutzvorschriften des Kündigungsgesetzes für ältere Angestellte zu beachten. Wir haben der Stadtverwaltung das Recht zu einer solchen Maßnahme bestritten und uns behauptet, daß ein solcher Minister des Innern gewandt. Seine Antwort an unsern Gesamt-Verband hat folgenden Wortlaut:
Der preussische Minister des Innern Berlin, den 9. Oktober 1931
I Va 1 766
Auf die bei mir mündlich erhobenen Vorstellungen und die Eingabe vom 1. d. M. erwidere ich ergeben, daß die bei der Auslegung des § 1 Abs. 2 Kap. 1 Vierter Teil der preussischen Sonderverordnung entfallenden Fristen nicht in einem Falle (siehe W. Nr. 2, S. 1014) dahin gefaßt werden, daß Einzelverträge, soweit ihr Inhalt auf Tarifverträgen beruht, vom Bruch der Veränderung der Besüge nicht, und zum Bruch der Entscheidung nur mit den tariflichen Fristen oder, falls gesetzlich bindend, Fristen (Kündigungsfristvorschriften) gegeben sind, nur mit Innehaltung dieser Fristen geändert werden können.

Änderung der preussischen Sparverordnung. In Nr. 40 „Preussische Gesetzsammlung“ ist die Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 12. September 1931 veröffentlicht. Diese Verordnung bestimmt, „Kapitel I des Zweiten Teiles der Verordnung vom 12. September 1931 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 aufgehoben“. Damit ist die Bestimmung wieder aufgehoben, daß die planmäßigen Beamten und Lehrpersonen mit ausstehenden Gehältern die Bezüge derjenigen Dienstaltersstufen, nach der sie im September 1931 besoldet werden, zwei Jahre länger behalten, als in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist.

Änderungsanträge der SPD-Fraktion im Reichstag zur Pensionskürzung. Zur Änderung des Dritten Teiles, Kapitel V Abschnitt 1 der dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931 hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion beantragt, den § 7 a. a. O. wie folgt zu ändern:

- a) „Es gibt sich bei der Berechnung eines Ruhegeldes ein Jahresbeitrag von mehr als 12 000 Mk., so gelangt der Mehrbetrag nicht zur Auszahlung.“
- b) „Festsetzen bleiben soll unberührt vom § 7 Absatz 4, der die Pensionskürzung auch auf suspendierte und im einseitigen Ruhestand befindliche Beamte ausdehnt.“
- c) Im Abschnitt 2 soll § 1 wie folgt lauten:
„Bezieht ein Ruhegeldempfänger neben seinem Ruhegeld ein nicht unter die sonst geltenden Ruhevorschriften fallendes Einkommen (Anrechnungseinkommen), so wird sein Ruhegeld — gegebenenfalls des nach den sonst geltenden Ruhevorschriften gekürzte — nach folgenden Vorschriften der §§ 2 bis 6 gekürzt. Als Anrechnungseinkommen gilt das gesamte Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.“

Das kürzungsfreie Einkommen soll außerdem von 6000 auf 4000 Mk., das Gesamteinkommen, bei dem eine Kürzung eintritt, von 8000 Mk. auf 7000 Mk. herabgesetzt werden.

Bundesausschuß des ADB einberufen. Der Bundesvorstand des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes hat beschlossen, die nächste Bundesausschusssitzung auf Dienstag, den 27. Oktober, nachmittags 2 Uhr, nach dem Sitzungssaal des Butab, Berlin NW 40, Werlstraße 7, einzuberufen. Tagesordnung: 1. Beamtenpolitik, 2. Berichte und Mitteilungen.

Unfall Alkohol. Am 30. April d. J. hatte ein Feuerwehrkraftfahrer mit einem Kollegen Material von einer Wache nach der anderen zu bringen. Nachdem der Wagen beladen war, kam der Mitarbeiter auf den Gedanken, vor der Heimfahrt noch persönliche Angelegenheiten zu besorgen. Dabei wurde auch Bier und Schnaps

getrunken. Die Heimfahrt mit dem Transportwagen war dann sehr eilig. An einer Straßenkreuzung, die in raschem Tempo und ohne Signal passiert wurde, prallte der Transportwagen, der einem Radfahrer ausweichen wollte, mit einem Privatwagen zusammen. Der Chauffeur dieses Wagens erlitt außer anderen Verletzungen einen schweren Beckenbruch, der Injasse des Wagens Beinbrüche, die beiden Feuerwehrkollegen trugen ebenfalls schwere Verletzungen davon. Der Feuerwehrwagen war stark beschädigt, das Privatauto verbrannte. Der Feuerwehrkraftfahrer hatte sich nun vor dem Verkehrsgericht zu verantworten. Er verteidigte sich damit, daß er seit 17 Jahren überhaupt nicht getrunken habe und deswegen der ungewohnte Alkoholgenuß verheerend auf ihn wirkte. Außerdem habe er schon einmal einen Schädelbruch erlitten und die Erschütterungen beim Fahren deshalb nicht vertragen können. Schon vor dem Unfall sei er um Abtötung von der Funktion eines Kraftfahrers eingekommen. Das Gericht verurteilte ihn zu einem Monat Gefängnis mit Bewährungsfrist. Mögen alle Kollegen aus diesem traurigen Dorkommiss die Lehre ziehen: persönliche Angelegenheiten erledigt man nicht während des Dienstes; keinen Menschen darf man zum Alkoholgenuß verleiten, der Alkohol nicht vertragen kann.

Die nationalsozialistische Abgeordnete die Vertretung der Beamtenrechte sehen. Im Reichstagsausschuß für Beamtenangelegenheiten werden die nationalsozialistischen Mitglieder des Ausschusses fehlen jedoch. Infolgedessen konnten die Petitionen, für die nationalsozialistische Berichterstatter bestellt waren, nicht behandelt werden. Der Ausschuß beschloß deshalb, diese Petitionen, die teilweise seit neun Monaten nicht bearbeitet worden sind, namentlich anderen Referenten zuzuwiesen.

Um eine mündliche Befragung über die Ausführungsbestimmungen zur Reichsnotverordnung hat der Allgemeine Deutsche Beamtenbund beim Reichsfinanzministerium in einem Schreiben nachgesehen. Der ADB bezweckt damit, an der Gestaltung der Ausführungsbestimmungen zur Notverordnung vom 6. Oktober 1931 mitzuwirken.

Weiterberatung der Reichsdienststrafordnung im Reichsrat. In der zweiten Oktoberhälfte wird die Reichsdienststrafordnung für Beamte in einer zweiten Ausschußberatung behandelt werden. Es ist damit zu rechnen, daß die beiden umfangreichen Gesetzgebungswerke in der Vollziehung des Reichsrats am 22. Oktober zur Verabschiedung kommen; dann gehen beide Gesetze dem Reichstag zu.

Preußen legt doch ein Disziplinargesetz vor. Der Beamtenausschuß des Preussischen Landtags hat am 8. Oktober beschlossen, die Beratung der vorliegenden Anträge zum preussischen Disziplinargesetz bis zum Januar 1932 zu vertagen, da man die Feststellung der Reichsdienststrafordnung abwarten wollte. Nun hat sich aber die preussische Regierung entschlossen, von sich aus einen Entwurf über eine Dienststrafordnung für Preußen vorzulegen. Der Entwurf geht in der nächsten Zeit dem Staatsrat zu.

Aus unserer Bewegung

Bezirksfachkonferenz Nordwest. Gesamt-Verband und Feuerwehrwachdienst. Am Montag, dem 28. September, fand eine gemeinschaftliche Bezirksfachkonferenz der im Gesamt-Verband organisierten Kollegen für die Bezirke Groß-Hamburg, Nordwest, Hannover und Bremen im Volkshaus Nordstraße statt. Die Konferenz beschäftigte sich neben organisatorischen und berufstechnischen Fragen, insbesondere mit der Wachdienstzeit der Feuerwehrbeamten, die durch die Notverordnung des Senats vom 5. September für Bremen besonders akut geworden war. Der Vorsitzende der Bezirksfachgruppe Collinus, wies in seinem Referat über „Abbau- und Sparmaßnahmen in den Gemeinden und Kommunen, sowie Wachdienstzeit bei der Berufsfeuerwehr“ nach, daß trotz der Finanznot der Gemeinden und Kommunen — die nicht verkannt werden soll — diese nicht dazu führen dürfen, bei den Feuerwehretats gemachte Abstriche durch verlängerte Wachdienstzeit auszugleichen. Solche Maßnahmen müßten Leben und Gesundheit des Feuerwehrpersonals aufs äußerste gefährden und die vermeintlichen Einsparungen würden durch erhöhte Krankheitsziffern und frühzeitigen Verbrauch der Beamten wieder ausgeglichen werden. Namhafte Sozialhygieniker seien auf Grund ihrer wissenschaftlichen Untersuchungen bei den Berufsfeuerwehren zu dem Ergebnis gekommen, daß die möglichst lange Erhaltung der Gesundheit des Feuerwehrpersonals nicht nur eine soziale, sondern auch eine ökonomische Forderung ist und dies nicht zuletzt von der Dauer der Wachdienstzeit abhängig ist. Außerdem wurde die für die Feuerwehr so notwendige Sauberkeit aufs äußerste gefährdet. Denn in gefährlichen Situationen kommt es doch darauf an, daß jeder einzelne von sich aus Leben und

Gesundheit aufs Spiel setzt. Die Rückwirkungen einer beständigen Abwesenheit von der Familie auf das Familienleben, Kindererziehung usw. möge ein jeder sich selbst vor Augen führen. Ermessen kann sie aber nur der, der beurteilt ist, diesen Dienst machen zu müssen. Grundsätzlich müsse immer wieder betont werden, daß der bestehenden Wirtschaftskrise nicht mit Verlängerung der Dienst- und Arbeitszeit begegnet werden könne. Eine solche Maßnahme müsse bei den arbeitssuchenden Volksgenossen Verbitterung hervorrufen und Zweifel darüber aufkommen lassen, ob es den verantwortlichen Regierungskreisen überhaupt Ernst ist mit der Bekämpfung der augenblicklichen Notlage. Im weiteren Verlauf der Konferenz wurde dies von allen Rednern unterstrichen und gefordert, daß der Gesamt-Verband alles daran setze, um solche Maßnahmen abzuwehren.

Stuttgart. Gegen die württembergische Notverordnung. An Stelle der vom Polizeipräsidenten verbotenen Protokollversammlung des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes und des Afd-Bundes haben die im Gesamt-Verband organisierten städtischen Beamten und Angestellten in einer gut besuchten Versammlung in einem Referat des Kollegen Engelhardt zur württembergischen Notverordnung Stellung genommen. Nach reger Aussprache wurde folgende vom Vorsitzenden Kollegen Waldvogel vorgelegte Entschliessung einstimmig angenommen.

„Die Versammlung beauftragt die Ortsorganisation, in persönlicher Ausföhrung mit der württembergischen Staatsregierung die Zurücknahme der unsozialen und ungerechten Notverordnung zu betreiben. Richtig und richtig sind die Abzüge bei den unteren, mittleren und leibigen Beamten und Angestellten, die Vorrückungsgepieren und die Beförderungszugänge für die unteren Beamten, ferner die Bestimmungen für Zugänge von Dienstverpflichtungen. Weiter ist die Regierung auf die unbillige Lage der Beamten und Angestellten mit Eigenheimen hinzuwirken, die infolge der rückwärtigen Gehaltsrückführungen, den hohen Zinsen usw. außerhande sind, ihre Verpflichtungen nachzukommen.“

In seinem Referat wandte sich Kollege Engelhardt zunächst gegen das Verbot der Beamtenversammlung am 6. Oktober. Nach eingehender Schilderung der gegenwärtigen Wirtschaftskrise und Unterbindung ihrer Ursachen kam der Redner auf die württembergische Notverordnung zu sprechen. Lohn- und Gehaltsabbau, rückwärtslos durchgeföhrt, haben in den letzten Jahren zur Verschärfung der Wirtschaftsnot beigetragen. Heute versucht man, mit Notverordnung die durch falsche Maßnahmen herbeigeföhrteten Verhältnisse zu meistern. Mit großer Entrüstung nahm die Versammlung auch Kenntnis von Ausführungen des Staatspräsidenten Bolls, die dieser nach Pressemeldungen kürzlich in einer Versammlung im Dingenhaus in Stuttgart über den Weg aus der Krise gemacht hatte. Falsche Darstellung des Waren- und Kaufkraftproblems paaren sich darin mit zahlreichen anderen Schlussfolgerungen, die längst und oft schon als völlig abwegig widerlegt worden sind. Die Ausführungen zeugen von einer Unkenntnis der wirklichen Situation, die man bei einem Staatspräsidenten nicht suchen sollte. Wenn man auch anerkenne, daß in dieser Nozeit von allen Opfer gebracht werden müssen, so müsse man aber doch ganz energisch gegen eine unechte Verteilung der Opfer zuungunsten der unteren Beamtenschaft protestieren! Mit dieser württembergischen Notverordnung hat sich die Staatsautorität selbst erschüttert. Es heißt den Ernst der Situation verkennen, wenn man selbst die Zustände herbeiföhrt, die einem Abrutschen des ganzen Staatsarchives zutreiben.

Aus der Feuerversicherung

Zunahme der Brandschäden. Bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten (Brandversicherungsanstalten, Societäten, Brandkassen des Deutschen Reiches sind nach der Feststellung des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten die Leistungen für Brandschäden in den Monaten Juli und August weiter erheblich gestiegen. Während in der ersten Hälfte dieses Jahres die Höchsthöhe des Monats Mai 8 099 878 Mk. betrug, waren im Monat Juli 9 509 294 Mk. und im August sogar 12 740 008 Mk. Brandentschädigungen zu leisten. Dabei ist die Schadenshäufung im August mit 6426 Schäden nicht so hoch gewesen wie im Monat Juli mit 6490. Daraus ist zu entnehmen, daß der einzelne Schaden im August im Durchschnitt erheblich größer gewesen ist als in dem Vormonat. Die Gesamtschadensleistungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten für Brandschäden betragen für das laufende Jahr bis Ende August 70 447 008 Mk.

Folgen schwerer Brandschäden. Der Verband ländlicher Brandgilden der Provinz Schleswig-Holstein hat auf einer Tagung am 4. Oktober d. J. die Gründung eines Rückversicherungsvereins für Holstein beschlossen. Von allen Vertretern wurde anerkannt, daß infolge der immer schwerer werdenden wirtschaftlichen Lage die Gründung eines Rückversicherungsvereins zu einer zwinzenden Notwendigkeit geworden ist, um die Raten der Gilden auf breitere Schultern zu stellen. Die Einziehung der Prämien gestaltet sich immer schwieriger. Es konnte deshalb nicht mehr verwortet

werden, den Eintritt eines größeren Brandschadens einer einzelnen Gilde ohne Rückversicherungsschutz aufzuerlegen. Dem neu gegründeten Rückversicherungsverein traten 19 Gilden mit einem Kapital von über 200 Millionen Mark bei.

Wesfälische Brandkassen. Die ungeheure Zunahme von Bränden in den Kreisen Minden-Lübbecke und Stolzenau hat dazu geföhrt, daß die Brandkassen in Schwierigkeiten gekommen sind. Auf der außerordentlichen Generalversammlung des Vereins zur gemeinschaftlichen Tragung von Brandschäden, Nordhannern, wurde mitgeteilt, daß die Gesellschaft in den ersten sechs Monaten dieses Jahres 74 000 Mk. Brandschäden zu ersetzen hatte, dagegen in den beiden Monaten August und September 245 000 Mk. Da die Brandkasse im Jahre nur rund 140 000 Mk. einnimmt, so ist ein ungedeckter Fehlbetrag von fast 180 000 Mk. vorhanden. Der Brandschaden der etwa 500 Mitglieder umfassenden Gesellschaft verteilt sich auf die Kreise folgendermaßen: Minden 103 000 Mk., Lübbecke 176 000 Mk. und Stolzenau 40 000 Mk. Es wurde in der Versammlung kein Beschluß gefaßt, wie man den Fehlbetrag decken will. Es wird nur eine rückwärtslose Prämien-erhöhung übergeben. Beschlossen wurden dagegen einige Satzungsänderungen, die wahrscheinlich die Aufsichtsbehörden zum Eingreifen veranlassen werden. So soll in Zukunft jemand, der nicht wieder aufbaut, nur die Materialkosten des abgebrannten Hauses ersetzt erhalten. Wird nicht in gleichem Umfang aufgebaut, so soll der übrigbleibende Teil bis auf weiteres einbehalten werden. Die Schadenersatzsumme soll in Zukunft in drei Raten ausbezahlt werden.

Feuerkassenbeitrag in Berlin. Der Normalfeuerkassenbeitrag der Feuerzuzität der Stadt Berlin für das Rechnungsjahr 1931 (1. Oktober 1930 bis 30. September 1931) ist auf 20 Pf. auf 1000 Mk. Versicherungssumme festgesetzt. Bei einer Versicherungssumme von 10,2 Milliarden Mark sind also 2,0 Millionen Mark an Versicherungsbeiträgen aufzubringen. Gegen einen Versicherungsbeitrag von 55 Pf. auf 1000 Mk. Versicherungssumme, wie ihn z. B. die Stadt München an die Bayerische Landesversicherungsanstalt bezahlt, bedeutet das eine Einsparung von 3,6 Millionen Mark.

Ermäßigung zu hoher Dorfstandsbezüge. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hatte das Reichsaufsichtsamt einmalig Anlaß, die Höhe der Bezüge von Dorfstandsmitgliedern beauftragter Versicherungsunternehmungen zu beanstanden, weil diese Bezüge im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Unternehmung als zu hoch angesehen werden mußten. Durch die Verhandlungen wurde in allen Fällen eine Herabsetzung der Bezüge erreicht.

Ortsgruppen-Mitteilungen

Altona. Am 1. Oktober konnten die Kollegen Brandmeister Ludwig Schilling und Oberfeuerwehmann Wilhelm Dablin auf eine 25jährige Tätigkeit bei der Altonaer Berufsfeuerwehr zurückblicken. Wir entbieten beiden Jubilaren, die sich stets als gute Verbandskollegen bewährt haben, auch an dieser Stelle die besten Glückwünsche.

Königsberg. Am 22. Oktober d. J. beging unser langjähriger Mitteilend, Kollege A. Rothgänger, sein 25jähriges Dienstjubiläum. Wir wünschen ihm von dieser Stelle aus die besten Glückwünsche. Möge es ihm vergönnt sein, noch recht lange bei bester Gesundheit im Kreise seiner Kollegen für unsere Organisation zu wirken. Der Vorstand: J. A. Seyfried.

Wuppertal. Am 1. und 2. Oktober fanden zwei Versammlungen der Fachgruppe Feuerwehr im Gesamt-Verband statt. In beiden Versammlungen behandelte Kollege Grollmus, Berlin, das Thema „Die Finanz- und Wirtschaftskrise, ihre Auswirkung auf den Feuerwehrberuf und ihre Schren“. In etwa 1 1/2 Stunden Ausführungen vertrat er das Referat, seine Zuhörer zu fesseln. In der anschließenden Diskussion kam zum Ausdruck, daß es erwünscht sei, daß den Kollegen in solch eindrucksvollem Referat die Zusammenhänge der heutigen Wirtschaftsverhältnisse vorgetragen würden. Es wurde betont, daß gerade die heutigen Wirtschaftsverhältnisse zwingend bewiesen, daß Arbeiter, Angestellte und Beamte in einer Front zur Wahrung ihrer Interessen marschieren müssen und daher auch für die Kollegen von der Feuerwehr nur eine Organisation in Frage kommen dürfe, die ohne Bindungen und unabhängig die Interessen der Feuerwehr vertritt und das für den Gesamt-Verband. — Im zweiten Teil der Versammlung wurde der Film vorgeföhrt „Die Klein-Motorsprünge“. Auch dieser Film fand lebhaften Beifall durch seine Gründlichkeit. Allgemeinere Interesse fand, daß besonders der Motor und seine Arbeiten ins kleinste im Film gezeigt werden. Nach Besprechung der Reihe von Berufsfragen und einem Schlußwort des Kollegen Röhrener fanden die Versammlungen, die gut besucht waren, ihren Abschluß.

Verlagsanstalt „Lourier“ GmbH des Gesamt-Verbandes, Berlin SO 16, H. 1
Verantwortlicher Redakteur: Hans Weilmair, Berlin SO 16, W. 1
Fernruf: Jannowitz Nr. 6191